

Statistischer Bericht

Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften,
Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichtes

2024

K V 8 - j/24

Zeichenerklärung

- Genau Null oder ggf. zur Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung auf Null geändert
- 0 Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p Vorläufige Zahl
- r Berichtigte Zahl
- s Geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Werte zurückzuführen sind.

Impressum

Herausgeber: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Copyright: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht K V 8 - j/24

Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichtes 2024

[Titel](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen/Erläuterungen](#)

Tabellen

1. [Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht](#)
2. [Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Geschlecht](#)
3. [Anrufungen des Familiengerichts und Entscheidungen über die Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls nach Geschlecht](#)
4. [Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit sowie Geschlecht](#)
5. [Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Geschlecht](#)
6. [Anrufungen des Familiengerichts und Entscheidungen über die Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls](#)
7. [Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften bzw. für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, und Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
8. [Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere familiengerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
9. [Sorgeerklärungen nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)

Abbildungen

1. [Kinder und Jugendliche am Jahresende unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft](#)
2. [Kinder und Jugendliche am Jahresende mit Beistandschaften](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung inklusive Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Kinder- und Jugendhilfe I6](#)

URL:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/pflegeerlaubnis.html>

Stand: 31.07.2025

Zusätzliche Erläuterungen

Statistikerläuterungen und Rechtsgrundlagen finden Sie unter:

[KJH - I6 - Statistik - Sachsen.de](#)

Definitionen finden Sie unter:

[KJH - I6 - Statistik - Sachsen.de](#)

Erhebungsbögen

Mustererhebungsbögen für die aktuell laufenden Erhebungen stehen in unserem Internetangebot als PDF-Dateien zum Download bereit. Über folgenden Link gelangen Sie zu diesen:

[Erhebungsbögen - Statistik - sachsen.de](#)

Mustererhebungsbögen zum Berichtsstand dieses Statistischen Berichts sowie zu früheren Erhebungszeiträumen stellen wir Ihnen auf Anfrage gern bereit. Kontaktieren Sie dafür bitte unseren Auskunftsdienst unter folgender E-Mail-Adresse:

info@statistik.sachsen.de

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

Teil I Erzieherische Hilfen

Teil II Angebote der Jugendarbeit

Teil III Einrichtungen und tätige Personen

Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die Leistungen der Jugendämter in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften und Beistandschaften als Bestand am Jahresende und für das Berichtsjahr die Anzahl der Maßnahmen des Familiengerichts und der Sorgeerklärungen aus Teil I dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Teil I.6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts sind die Paragraphen 98 bis 103 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I S. 152) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Methodische Hinweise

Die Ergebnisse entsprechen dem jeweils aktuellen Gebietsstand.

2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Erläuterungen

Die Kinder und Jugendlichen (bis unter 18 Jahre), für die eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** besteht, befinden sich dauernd oder für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig, außerhalb des Elternhauses in Familienpflege. Vollpflege ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht. Wochenpflege ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, bedürfen einer Erlaubnis des Jugendamtes, um Kinder „außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate“ zu betreuen.

Die **Amts Vormundschaft** ist eine vom Jugendamt ausgeführte Vormundschaft, bei der die elterliche Sorge (Vormundschaft über Minderjährige) von einem Dritten, dem Vormund, ausgeübt wird. Voraussetzung ist, dass das Kind oder der Jugendliche nicht unter elterlicher Sorge steht. Die Amtsvormundschaft erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte elterliche Sorge (Personen- und Vermögenssorge). Eine bestellte Amtsvormundschaft tritt insbesondere bei Entzug der elterlichen Sorge ein, die gesetzliche Amtsvormundschaft bei der Geburt eines Kindes durch eine unverheiratete minderjährige Mutter oder bei Freigabe eines Kindes zur Adoption.

Die **Amtspflegschaft** ist eine vom Jugendamt ausgeübte Pflegschaft, sie dient der Fürsorge in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen einer Person; sie umfasst nur die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten der elterlichen Sorge. Amtspflegschaften sind auf Kinder gerichtet, für die vor allem bei Gefährdung des Kindeswohls sowie bei Scheidung oder getrennt lebenden Eltern die Personen- und/oder Vermögenssorge ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen wurde. Bestellte Amtspflegschaften bedürfen der ausdrücklichen Anordnung durch das Vormundschaftsgericht. Gesetzliche Amtspflegschaften sind nach der Reform des Beistandschaftsgesetzes zum 1. Juli 1998 entfallen und wurden in Beistandschaften umgewandelt.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft bzw. -vormundschaft besteht, werden in der Statistik ausschließlich die bestellten Amtspflegschaften/-vormundschaften erhoben.

Die **Beistandschaft** gemäß §§ 1712 bis 1717 BGB ist eine Unterstützung eines allein erziehenden, sorgeberechtigten Elternteils auf dessen Antrag durch das Jugendamt. Der Beistand unterstützt den Sorgeberechtigten bei der Ausübung der elterlichen Sorge, z. B. bei Vaterschaftsfeststellungen und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Die **Anrufung des Familiengerichts** wegen einer Gefährdung des Kindeswohls kann insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII).

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten **familiengerichtlichen Maßnahmen** für jeden Minderjährigen nach § 1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren, die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

Maßnahmen des Familiengerichts umfassen:

1. die Anordnung der Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB).
Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. das Aussprechen von Geboten und Verboten gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten gemäß § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB.
Dazu zählen
 - . das Gebot, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 - . Verbote, Orte, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten,
 - . Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. die Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten (§ 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB).
Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).
4. die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Sorge und Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

Weiterhin beurkunden die Jugendämter Begründungen der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene **Sorgeerklärungen** (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB). Aufgrund eines redaktionellen Fehlers im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) zählte die Erhebung zu den Sorgeerklärungen in der 2012 geltenden Fassung nicht zu den jährlich durchzuführenden Statistiken. Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde neu angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Dieses löst ab 19. Mai 2013 die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) ab. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII.

1. Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht

Am Jahresende 1991 bis 2024

1.1 Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften insgesamt

| Jahr | Gesetzliche Amtsvormundschaft | Bestellte Amtspflegschaft | Bestellte Amtspflegschaft - darunter Unterhaltspflegschaften | Bestellte Amtsvormundschaft | Beistandschaften ¹⁾ |
|------|-------------------------------|---------------------------|---|-----------------------------|--------------------------------|
| 1991 | 356 | 138 | 55 | 510 | 775 |
| 1992 | 428 | 469 | 203 | 688 | 2.185 |
| 1993 | 508 | 1.351 | 666 | 1.078 | 2.604 |
| 1994 | 543 | 1.071 | 62 | 1.196 | 4.594 |
| 1995 | 509 | 1.357 | 99 | 1.258 | 6.119 |
| 1996 | 670 | 1.298 | 16 | 1.426 | 6.983 |
| 1997 | 550 | 1.521 | 35 | 1.539 | 8.384 |
| 1998 | 499 | 1.412 | 32 | 1.770 | 10.333 |
| 1999 | 503 | 1.201 | 10 | 1.574 | 12.356 |
| 2000 | 483 | 1.125 | 19 | 1.630 | 13.863 |
| 2001 | 553 | 1.297 | - | 1.484 | 15.130 |
| 2002 | 607 | 1.187 | 76 | 1.556 | 15.516 |
| 2003 | 577 | 1.150 | 8 | 1.533 | 15.837 |
| 2004 | 586 | 1.176 | 15 | 1.508 | 16.453 |
| 2005 | 601 | 1.147 | 8 | 1.520 | 16.469 |
| 2006 | 623 | 1.253 | 16 | 1.467 | 16.264 |
| 2007 | 538 | 1.284 | 40 | 1.408 | 15.921 |
| 2008 | 503 | 1.167 | 76 | 1.183 | 15.412 |
| 2009 | 415 | 1.149 | 7 | 1.363 | 15.125 |
| 2010 | 400 | 1.096 | 7 | 1.370 | 15.023 |
| 2011 | 458 | 1.202 | 7 | 1.482 | 15.047 |
| 2012 | 369 | 1.256 | 67 | 1.513 | 15.631 |
| 2013 | 386 | 1.369 | 6 | 1.634 | 15.848 |
| 2014 | 362 | 1.272 | 1 | 1.695 | 15.668 |
| 2015 | 334 | 1.207 | 14 | 2.590 | 16.107 |
| 2016 | 327 | 1.170 | 12 | 4.097 | 16.119 |
| 2017 | 315 | 1.242 | 70 | 3.501 | 15.935 |
| 2018 | 311 | 1.288 | 26 | 2.853 | 15.759 |
| 2019 | 301 | 1.364 | 52 | 2.486 | 14.830 |
| 2020 | 284 | 1.396 | 38 | 2.362 | 13.359 |
| 2021 | 278 | 1.385 | 54 | 2.421 | 13.024 |
| 2022 | 223 | 1.421 | 42 | 2.847 | 13.126 |
| 2023 | 267 | 1.429 | 63 | 3.546 | 12.599 |
| 2024 | 248 | 1.672 | 73 | 3.192 | 12.121 |

1.2 Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften männlich

| Jahr | Gesetzliche Amtsvormundschaft | Bestellte Amtspflegschaft | Bestellte Amtspflegschaft - darunter Unterhaltspflegschaften | Bestellte Amtsvormundschaft | Beistandschaften ¹⁾ |
|--------------------|-------------------------------|---------------------------|---|-----------------------------|--------------------------------|
| 1991 | 181 | 76 | 28 | 267 | 399 |
| 1992 | 240 | 244 | 101 | 363 | 1.072 |
| 1993 | 275 | 680 | 349 | 567 | 1.310 |
| 1994 | 282 | 555 | 32 | 660 | 2.286 |
| 1995 | 276 | 698 | 52 | 685 | 3.142 |
| 1996 | 382 | 650 | 12 | 783 | 3.568 |
| 1997 | 331 | 761 | 18 | 844 | 4.242 |
| 1998 | 277 | 706 | 14 | 965 | 5.270 |
| 1999 | 243 | 589 | 5 | 869 | 6.207 |
| 2000 | 244 | 556 | 5 | 915 | 7.115 |
| 2001 | 283 | 651 | - | 788 | 7.644 |
| 2002 | 306 | 575 | 35 | 841 | 7.771 |
| 2003 | 298 | 581 | 1 | 852 | 8.029 |
| 2004 | 291 | 559 | 8 | 813 | 8.343 |
| 2005 | 310 | 554 | 4 | 783 | 8.490 |
| 2006 | 312 | 604 | 6 | 764 | 8.243 |
| 2007 | 290 | 637 | 21 | 760 | 7.979 |
| 2008 | 256 | 583 | 39 | 630 | 7.736 |
| 2009 | 219 | 584 | 4 | 722 | 7.653 |
| 2010 | 205 | 573 | 3 | 738 | 7.646 |
| 2011 | 236 | 616 | 3 | 801 | 7.710 |
| 2012 | 179 | 679 | 35 | 815 | 7.844 |
| 2013 | 199 | 733 | 3 | 885 | 7.624 |
| 2014 | 189 | 686 | - | 892 | 7.626 |
| 2015 | 166 | 676 | 11 | 1.728 | 8.283 |
| 2016 | 167 | 639 | 7 | 3.150 | 8.383 |
| 2017 ²⁾ | 170 | 656 | 39 | 2.506 | 8.472 |
| 2018 ²⁾ | 163 | 668 | 15 | 1.911 | 8.264 |
| 2019 ³⁾ | 164 | 671 | 23 | 1.485 | 8.470 |
| 2020 ⁴⁾ | 151 | 689 | 20 | 1.365 | 7.345 |
| 2021 ⁴⁾ | 146 | 689 | 32 | 1.343 | 7.102 |
| 2022 ⁴⁾ | 108 | 710 | 27 | 1.813 | 7.274 |
| 2023 ⁴⁾ | 133 | 703 | 26 | 2.309 | 6.820 |
| 2024 ⁴⁾ | 121 | 842 | 38 | 2.128 | 6.604 |

1.3 Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften weiblich

| Jahr | Gesetzliche Amtsvormundschaft | Bestellte Amtspflegschaft | Bestellte Amtspflegschaft - darunter Unterhaltspflegschaften | Bestellte Amtsvormundschaft | Beistandschaften ¹⁾ |
|--------------------|-------------------------------|---------------------------|---|-----------------------------|--------------------------------|
| 1991 | 175 | 62 | 27 | 243 | 376 |
| 1992 | 188 | 225 | 102 | 325 | 1.113 |
| 1993 | 233 | 671 | 317 | 511 | 1.294 |
| 1994 | 261 | 516 | 30 | 536 | 2.308 |
| 1995 | 233 | 659 | 47 | 573 | 2.977 |
| 1996 | 288 | 648 | 4 | 643 | 3.415 |
| 1997 | 219 | 760 | 17 | 695 | 4.142 |
| 1998 | 222 | 706 | 18 | 805 | 5.063 |
| 1999 | 260 | 612 | 5 | 705 | 6.149 |
| 2000 | 239 | 569 | 14 | 715 | 6.748 |
| 2001 | 270 | 646 | - | 696 | 7.486 |
| 2002 | 301 | 612 | 41 | 715 | 7.745 |
| 2003 | 279 | 569 | 7 | 681 | 7.808 |
| 2004 | 295 | 617 | 7 | 695 | 8.110 |
| 2005 | 291 | 593 | 4 | 737 | 7.979 |
| 2006 | 311 | 649 | 10 | 703 | 8.021 |
| 2007 | 248 | 647 | 19 | 648 | 7.942 |
| 2008 | 247 | 584 | 37 | 553 | 7.676 |
| 2009 | 196 | 565 | 3 | 641 | 7.472 |
| 2010 | 195 | 523 | 4 | 632 | 7.377 |
| 2011 | 222 | 586 | 4 | 681 | 7.337 |
| 2012 | 190 | 577 | 32 | 698 | 7.787 |
| 2013 | 187 | 636 | 3 | 749 | 8.224 |
| 2014 | 173 | 586 | 1 | 803 | 8.042 |
| 2015 | 168 | 531 | 3 | 862 | 7.824 |
| 2016 | 160 | 531 | 5 | 947 | 7.736 |
| 2017 ²⁾ | 145 | 586 | 31 | 995 | 7.463 |
| 2018 ²⁾ | 148 | 620 | 11 | 942 | 7.495 |
| 2019 ³⁾ | 137 | 693 | 29 | 1.001 | 6.360 |
| 2020 ⁴⁾ | 133 | 707 | 18 | 997 | 6.014 |
| 2021 ⁴⁾ | 132 | 696 | 22 | 1.078 | 5.922 |
| 2022 ⁴⁾ | 115 | 711 | 15 | 1.034 | 5.852 |
| 2023 ⁴⁾ | 134 | 726 | 37 | 1.237 | 5.779 |
| 2024 ⁴⁾ | 127 | 830 | 35 | 1.064 | 5.517 |

1) Seit dem 1. Juli 1998 sind die gesetzlichen Amtspflegschaften entfallen und in Beistandschaften umgewandelt worden - Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2846).

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

3) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

4) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Zeichenerklärung](#)

2. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Geschlecht

Am Jahresende 1991 bis 2024

2.1 Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, insgesamt

| Jahr | Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾ | Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾ - darunter in Vollpflege | Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾ - darunter in Wochenpflege | Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ²⁾ |
|------|---|--|--|--|
| 1991 | 376 | 368 | 5 | . |
| 1992 | 394 | 374 | 3 | . |
| 1993 | 297 | 271 | 10 | . |
| 1994 | 345 | 316 | 9 | . |
| 1995 | 345 | 320 | 3 | . |
| 1996 | 15 | 10 | 3 | . |
| 1997 | 17 | 16 | - | . |
| 1998 | 29 | 27 | - | . |
| 1999 | 44 | 20 | - | . |
| 2000 | 24 | 20 | - | . |
| 2001 | 114 | 14 | - | . |
| 2002 | 128 | 9 | - | . |
| 2003 | 432 | 19 | - | . |
| 2004 | 741 | 24 | 2 | . |
| 2005 | 89 | 89 | - | 694 |
| 2006 | 44 | 44 | - | 899 |
| 2007 | 31 | 31 | - | 1.235 |
| 2008 | 22 | 22 | - | 1.434 |
| 2009 | 39 | 39 | - | 1.674 |
| 2010 | 41 | 40 | 1 | 1.645 |
| 2011 | 60 | 60 | - | 1.668 |
| 2012 | 45 | 45 | - | 1.724 |
| 2013 | 51 | 51 | - | 1.903 |
| 2014 | 62 | 62 | - | 1.798 |
| 2015 | 74 | 74 | - | 1.879 |
| 2016 | 105 | 105 | - | 1.895 |
| 2017 | 116 | 116 | - | 1.472 |
| 2018 | 110 | 110 | - | 1.896 |
| 2019 | 444 | 444 | - | 1.869 |
| 2020 | 101 | 101 | - | 1.787 |
| 2021 | 75 | 75 | - | 1.650 |
| 2022 | 135 | 135 | - | 1.519 |
| 2023 | 115 | 115 | - | 1.310 |
| 2024 | 92 | 92 | - | 1.121 |

2.2 Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, männlich

| Jahr | Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾ | Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾ - darunter in Vollpflege | Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾ - darunter in Wochenpflege | Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ²⁾ |
|--------------------|---|--|--|--|
| 1991 | 210 | 205 | 3 | . |
| 1992 | 198 | 186 | 2 | . |
| 1993 | 155 | 141 | 6 | . |
| 1994 | 172 | 157 | 5 | . |
| 1995 | 181 | 165 | 1 | . |
| 1996 | 6 | 5 | - | . |
| 1997 | 7 | 7 | - | . |
| 1998 | 19 | 18 | - | . |
| 1999 | 19 | 8 | - | . |
| 2000 | 9 | 6 | - | . |
| 2001 | 50 | 4 | - | . |
| 2002 | 65 | 3 | - | . |
| 2003 | 181 | 6 | - | . |
| 2004 | 365 | 8 | - | . |
| 2005 | 39 | 39 | - | . |
| 2006 | 23 | 23 | - | . |
| 2007 | 16 | 16 | - | . |
| 2008 | 11 | 11 | - | . |
| 2009 | 20 | 20 | - | . |
| 2010 | 16 | 16 | - | . |
| 2011 | 32 | 32 | - | . |
| 2012 | 24 | 24 | - | . |
| 2013 | 28 | 28 | - | . |
| 2014 | 30 | 30 | - | . |
| 2015 | 38 | 38 | - | . |
| 2016 | 51 | 51 | - | . |
| 2017 ³⁾ | 66 | 66 | - | . |
| 2018 ³⁾ | 58 | 58 | - | . |
| 2019 ⁴⁾ | 211 | 211 | - | . |
| 2020 ⁵⁾ | 53 | 53 | - | . |
| 2021 ⁵⁾ | 32 | 32 | - | . |
| 2022 ⁵⁾ | 65 | 65 | - | . |
| 2023 ⁵⁾ | 52 | 52 | - | . |
| 2024 ⁵⁾ | 42 | 42 | - | . |

2.3 Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, weiblich

| Jahr | Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾ | Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾ - darunter in Vollpflege | Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾ - darunter in Wochenpflege | Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ²⁾ |
|--------------------|---|--|--|--|
| 1991 | 166 | 163 | 2 | . |
| 1992 | 196 | 188 | 1 | . |
| 1993 | 142 | 130 | 4 | . |
| 1994 | 173 | 159 | 4 | . |
| 1995 | 164 | 155 | 2 | . |
| 1996 | 9 | 5 | 3 | . |
| 1997 | 10 | 9 | - | . |
| 1998 | 10 | 9 | - | . |
| 1999 | 25 | 12 | - | . |
| 2000 | 15 | 14 | - | . |
| 2001 | 64 | 10 | - | . |
| 2002 | 63 | 6 | - | . |
| 2003 | 251 | 13 | - | . |
| 2004 | 376 | 16 | 2 | . |
| 2005 | 50 | 50 | - | . |
| 2006 | 21 | 21 | - | . |
| 2007 | 15 | 15 | - | . |
| 2008 | 11 | 11 | - | . |
| 2009 | 19 | 19 | - | . |
| 2010 | 25 | 24 | 1 | . |
| 2011 | 28 | 28 | - | . |
| 2012 | 21 | 21 | - | . |
| 2013 | 23 | 23 | - | . |
| 2014 | 32 | 32 | - | . |
| 2015 | 36 | 36 | - | . |
| 2016 | 54 | 54 | - | . |
| 2017 ³⁾ | 50 | 50 | - | . |
| 2018 ³⁾ | 52 | 52 | - | . |
| 2019 ⁴⁾ | 233 | 233 | - | . |
| 2020 ⁵⁾ | 48 | 48 | - | . |
| 2021 ⁵⁾ | 43 | 43 | - | . |
| 2022 ⁵⁾ | 70 | 70 | - | . |
| 2023 ⁵⁾ | 63 | 63 | - | . |
| 2024 ⁵⁾ | 50 | 50 | - | . |

1) Ab 2005 werden Kinder und Jugendliche in Tagespflege nicht mehr erhoben.

2) Erhebung ab 2005.

3) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

4) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

5) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

3. Anrufungen des Familiengerichts und Entscheidungen über die Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls nach Geschlecht
2012 bis 2024

3.1 Anrufungen des Familiengerichts und Entscheidungen über die Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls insgesamt

| Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts | 2012 ¹⁾ | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|--|--------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Anrufungen des Familiengerichts²⁾ | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1.046 | 1.072 | 1.246 | 1.040 |
| Entscheidungen des Familiengerichts³⁾ | 1.273 | 1.688 | 2.040 | 2.105 | 1.841 | 2.312 | 1.719 | 1.737 | 1.685 | 1.666 | 1.415 | 1.732 | 1.375 |
| Dem/den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB | 439 | 472 | 670 | 535 | 462 | 435 | 431 | 469 | 395 | 383 | 362 | 332 | 335 |
| Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB | 142 | 216 | 294 | 245 | 194 | 192 | 205 | 195 | 198 | 164 | 149 | 181 | 172 |
| Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB | 64 | 101 | 75 | 101 | 90 | 338 | 59 | 85 | 88 | 93 | 92 | 105 | 62 |
| Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB | 376 | 471 | 604 | 726 | 711 | 724 | 600 | 569 | 595 | 549 | 432 | 672 | 416 |
| Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB | 252 | 428 | 397 | 498 | 384 | 623 | 424 | 419 | 409 | 477 | 380 | 442 | 390 |

3.2 Anrufungen des Familiengerichts und Entscheidungen über die Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls männlich

| Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts | 2012 ¹⁾ | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 ⁴⁾ | 2018 ⁴⁾ | 2019 ⁵⁾ | 2020 ⁶⁾ | 2021 ⁶⁾ | 2022 ⁶⁾ | 2023 ⁵⁾ | 2024 ⁵⁾ |
|--|--------------------|------------|--------------|--------------|--------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Anrufungen des Familiengerichts²⁾ | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 529 | 600 | 767 | 553 |
| Entscheidungen des Familiengerichts³⁾ | 678 | 900 | 1.066 | 1.193 | 1.032 | 1.485 | 931 | 954 | 841 | 832 | 761 | 1.009 | 763 |
| Dem/den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB | 229 | 274 | 347 | 265 | 241 | 223 | 222 | 253 | 207 | 187 | 175 | 164 | 169 |
| Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB | 63 | 106 | 156 | 140 | 101 | 106 | 123 | 110 | 90 | 81 | 73 | 96 | 86 |
| Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB | 34 | 56 | 48 | 51 | 52 | 259 | 37 | 50 | 44 | 45 | 43 | 58 | 37 |
| Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB | 197 | 250 | 313 | 462 | 444 | 479 | 336 | 320 | 297 | 273 | 266 | 438 | 261 |
| Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB | 155 | 214 | 202 | 275 | 194 | 418 | 213 | 221 | 203 | 246 | 204 | 253 | 210 |

3.3 Anrufungen des Familiengerichts und Entscheidungen über die Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls weiblich

| Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts | 2012 ¹⁾ | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 ⁴⁾ | 2018 ⁴⁾ | 2019 ⁵⁾ | 2020 ⁶⁾ | 2021 ⁶⁾ | 2022 ⁶⁾ | 2023 ⁵⁾ | 2024 ⁵⁾ |
|--|--------------------|------------|------------|------------|------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Anrufungen des Familiengerichts²⁾ | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 517 | 472 | 479 | 487 |
| Entscheidungen des Familiengerichts³⁾ | 595 | 788 | 974 | 912 | 809 | 827 | 788 | 954 | 844 | 834 | 654 | 723 | 612 |
| Dem/den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB | 210 | 198 | 323 | 270 | 221 | 212 | 209 | 253 | 188 | 196 | 187 | 168 | 166 |
| Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB | 79 | 110 | 138 | 105 | 93 | 86 | 82 | 110 | 108 | 83 | 76 | 85 | 86 |
| Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB | 30 | 45 | 27 | 50 | 38 | 79 | 22 | 50 | 44 | 48 | 49 | 47 | 25 |
| Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB | 179 | 221 | 291 | 264 | 267 | 245 | 264 | 320 | 298 | 276 | 166 | 234 | 155 |
| Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB | 97 | 214 | 195 | 223 | 190 | 205 | 211 | 221 | 206 | 231 | 176 | 189 | 180 |

1) Ohne Landkreis Görlitz.

2) Anrufungen des Familiengerichts ab 2021.

3) Einschließlich Mehrfachzählungen, da eine Entscheidung des Familiengerichts mehrere Maßnahmen beinhalten kann.

4) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

5) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

6) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Zeichenerklärung](#)

4. Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit sowie Geschlecht

Am Jahresende 2024

| Staatsangehörigkeit | Geschlecht | Einheit | Gesetzliche Amtsvormundschaft | Bestellte Amtspflegschaft | Bestellte Amtspflegschaft - darunter Unterhaltspflegschaften | Bestellte Amtsvormundschaft | Beistandschaften |
|---------------------|------------------------|---------------|-------------------------------|---------------------------|--|-----------------------------|------------------|
| Insgesamt | Insgesamt | Anzahl | 248 | 1.672 | 73 | 3.192 | 12.121 |
| Insgesamt | männlich ¹⁾ | Anzahl | 121 | 842 | 38 | 2.128 | 6.604 |
| Insgesamt | weiblich | Anzahl | 127 | 830 | 35 | 1.064 | 5.517 |
| Deutsche | Zusammen | Anzahl | 229 | 1.493 | . | 1.981 | 12.020 |
| Deutsche | männlich ¹⁾ | Anzahl | 110 | 741 | . | 1.035 | 6.554 |
| Deutsche | weiblich | Anzahl | 119 | 752 | . | 946 | 5.466 |
| Nichtdeutsche | Zusammen | Anzahl | 19 | 179 | . | 1.211 | 101 |
| Nichtdeutsche | männlich ¹⁾ | Anzahl | 11 | 101 | . | 1.093 | 50 |
| Nichtdeutsche | weiblich | Anzahl | 8 | 78 | . | 118 | 51 |
| Insgesamt | Insgesamt | % | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| Insgesamt | männlich ¹⁾ | % | 48,8 | 50,4 | 52,1 | 66,7 | 54,5 |
| Insgesamt | weiblich | % | 51,2 | 49,6 | 47,9 | 33,3 | 45,5 |
| Deutsche | Zusammen | % | 92,3 | 89,3 | . | 62,1 | 99,2 |
| Deutsche | männlich ¹⁾ | % | 44,4 | 44,3 | . | 32,4 | 54,1 |
| Deutsche | weiblich | % | 48,0 | 45,0 | . | 29,6 | 45,1 |
| Nichtdeutsche | Zusammen | % | 7,7 | 10,7 | . | 37,9 | 0,8 |
| Nichtdeutsche | männlich ¹⁾ | % | 4,4 | 6,0 | . | 34,2 | 0,4 |
| Nichtdeutsche | weiblich | % | 3,2 | 4,7 | . | 3,7 | 0,4 |

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Zeichenerklärung](#)

[Inhalt](#)**5. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Geschlecht**

Am Jahresende 2024

| Geschlecht | Einheit | Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht | Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht - darunter in Vollpflege | Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht - darunter in Wochenpflege | Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht |
|------------------------|---------|---|--|--|--|
| Insgesamt | Anzahl | 92 | 92 | - | 1.121 |
| Männlich ¹⁾ | Anzahl | 42 | 42 | - | . |
| Weiblich | Anzahl | 50 | 50 | - | . |
| Insgesamt | % | 100 | 100 | - | 100 |
| Männlich ¹⁾ | % | 45,7 | 45,7 | - | . |
| Weiblich | % | 54,3 | 54,3 | - | . |

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Zeichenerklärung](#)

6. Anrufungen des Familiengerichts und Entscheidungen über die Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls

2024

6.1 Anrufungen des Familiengerichts

| Alter | Insgesamt | Männlich ¹⁾ | Männlich ¹⁾ in Prozent | Weiblich | Weiblich in Prozent |
|-----------------------|--------------|------------------------|-----------------------------------|------------|---------------------|
| Insgesamt | 1.040 | 553 | 53,2 | 487 | 46,8 |
| Unter 6 Jahren | 363 | 200 | 55,1 | 163 | 44,9 |
| 6 bis unter 14 Jahre | 403 | 185 | 45,9 | 218 | 54,1 |
| 14 bis unter 18 Jahre | 274 | 168 | 61,3 | 106 | 38,7 |

6.2 Entscheidungen des Familiengerichts²⁾

| Alter | Insgesamt | Männlich ¹⁾ | Männlich ¹⁾ in Prozent | Weiblich | Weiblich in Prozent |
|-----------------------|--------------|------------------------|-----------------------------------|------------|---------------------|
| Insgesamt | 1.375 | 763 | 55,5 | 612 | 44,5 |
| Unter 6 Jahren | 526 | 295 | 56,1 | 231 | 43,9 |
| 6 bis unter 14 Jahre | 519 | 265 | 51,0 | 254 | 48,9 |
| 14 bis unter 18 Jahre | 330 | 203 | 61,5 | 127 | 38,5 |

6.2.1 Entscheidungen des Familiengerichts - Dem/den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB

| Alter | Insgesamt | Männlich ¹⁾ | Männlich ¹⁾ in Prozent | Weiblich | Weiblich in Prozent |
|-----------------------|------------|------------------------|-----------------------------------|------------|---------------------|
| Insgesamt | 335 | 169 | 50,4 | 166 | 49,6 |
| Unter 6 Jahren | 133 | 71 | 53,4 | 62 | 46,6 |
| 6 bis unter 14 Jahre | 150 | 72 | 48,0 | 78 | 52,0 |
| 14 bis unter 18 Jahre | 52 | 26 | 50,0 | 26 | 50,0 |

6.2.2 Entscheidungen des Familiengerichts - Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB

| Alter | Insgesamt | Männlich ¹⁾ | Männlich ¹⁾ in Prozent | Weiblich | Weiblich in Prozent |
|-----------------------|------------|------------------------|-----------------------------------|-----------|---------------------|
| Insgesamt | 172 | 86 | 50,0 | 86 | 50,0 |
| Unter 6 Jahren | 80 | 45 | 56,3 | 35 | 43,7 |
| 6 bis unter 14 Jahre | 70 | 34 | 48,6 | 36 | 51,4 |
| 14 bis unter 18 Jahre | 22 | 7 | 31,8 | 15 | 68,2 |

6.2.3 Entscheidungen des Familiengerichts - Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB

| Alter | Insgesamt | Männlich ¹⁾ | Männlich ¹⁾ in Prozent | Weiblich | Weiblich in Prozent |
|-----------------------|-----------|------------------------|-----------------------------------|-----------|---------------------|
| Insgesamt | 62 | 37 | 56,7 | 25 | 40,3 |
| Unter 6 Jahren | 33 | 18 | 54,5 | 15 | 45,5 |
| 6 bis unter 14 Jahre | 18 | 11 | 61,1 | 7 | 38,9 |
| 14 bis unter 18 Jahre | 11 | 8 | 72,7 | 3 | 27,3 |

6.2.4 Entscheidungen des Familiengerichts - Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB

| Alter | Insgesamt | Männlich ¹⁾ | Männlich ¹⁾ in Prozent | Weiblich | Weiblich in Prozent |
|-----------------------|------------|------------------------|-----------------------------------|------------|---------------------|
| Insgesamt | 416 | 261 | 62,7 | 155 | 37,3 |
| Unter 6 Jahren | 142 | 84 | 59,2 | 58 | 40,8 |
| 6 bis unter 14 Jahre | 112 | 55 | 49,1 | 57 | 50,9 |
| 14 bis unter 18 Jahre | 162 | 122 | 75,3 | 40 | 24,7 |

6.2.5 Entscheidungen des Familiengerichts - Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB

| Alter | Insgesamt | Männlich ¹⁾ | Männlich ¹⁾ in Prozent | Weiblich | Weiblich in Prozent |
|-----------------------|------------|------------------------|-----------------------------------|------------|---------------------|
| Insgesamt | 390 | 210 | 53,8 | 180 | 46,2 |
| Unter 6 Jahren | 138 | 77 | 55,8 | 61 | 44,2 |
| 6 bis unter 14 Jahre | 169 | 93 | 55,0 | 76 | 45,0 |
| 14 bis unter 18 Jahre | 83 | 40 | 48,2 | 43 | 51,8 |

6.2.5.1 Entscheidungen des Familiengerichts - Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB - darunter nur des Personensorgerechts

| Alter | Insgesamt | Männlich ¹⁾ | Männlich ¹⁾ in Prozent | Weiblich | Weiblich in Prozent |
|-----------------------|------------|------------------------|-----------------------------------|------------|---------------------|
| Insgesamt | 316 | 166 | 52,5 | 150 | 47,5 |
| Unter 6 Jahren | 112 | 61 | 54,5 | 51 | 45,5 |
| 6 bis unter 14 Jahre | 134 | 71 | 53,0 | 63 | 47,0 |
| 14 bis unter 18 Jahre | 70 | 34 | 48,6 | 36 | 51,4 |

6.2.5.1.1 Entscheidungen des Familiengerichts - Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB - darunter des Personensorgerechts - darunter nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts

| Alter | Insgesamt | Männlich ¹⁾ | Männlich ¹⁾ in Prozent | Weiblich | Weiblich in Prozent |
|-----------------------|-----------|------------------------|-----------------------------------|-----------|---------------------|
| Insgesamt | 84 | 52 | 61,9 | 32 | 38,1 |
| Unter 6 Jahren | 37 | 18 | 48,6 | 19 | 51,4 |
| 6 bis unter 14 Jahre | 34 | 26 | 76,5 | 8 | 23,5 |
| 14 bis unter 18 Jahre | 13 | 8 | 61,5 | 5 | 38,5 |

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PSTG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2) Einschließlich Mehrfachzählungen, da eine Entscheidung des Familiengerichts mehrere Maßnahmen beinhalten kann.

[Zeichenerklärung](#)

[Inhalt](#)

7. Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften bzw. für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, und Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Am Jahresende 2024

| Kreisfreie Stadt Landkreis Land | Gesetzliche Amtsvormundschaft | Bestellte Amtspflegschaft | Bestellte Amtsvormundschaft | Beistandschaften | Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht | Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht |
|---------------------------------------|----------------------------------|---------------------------|--------------------------------|------------------|---|--|
| Chemnitz, Stadt | 34 | 87 | 243 | 271 | 6 | 66 |
| Erzgebirgskreis | 9 | 120 | 232 | 258 | 21 | 42 |
| Mittelsachsen | 18 | 112 | 241 | 690 | 1 | 26 |
| Vogtlandkreis | 14 | 149 | 210 | 530 | 6 | 10 |
| Zwickau | 24 | 147 | 262 | 572 | 18 | 52 |
| Dresden, Stadt | 20 | 176 | 328 | 2.170 | 7 | 351 |
| Bautzen | 14 | 100 | 223 | 900 | 2 | 58 |
| Görlitz | 13 | 145 | 35 | 1.448 | 2 | 29 |
| Meißen | 15 | 85 | 211 | 964 | 17 | 65 |
| Sächsische Schweiz- Osterzgebirge | 8 | 63 | 170 | 1.170 | 1 | 84 |
| Leipzig, Stadt | 53 | 329 | 694 | 730 | 11 | 288 |
| Leipzig | 15 | 77 | 220 | 1.324 | - | 24 |
| Nordsachsen | 11 | 82 | 123 | 1.094 | - | 26 |
| Sachsen | 248 | 1.672 | 3.192 | 12.121 | 92 | 1.121 |

[Zeichenerklärung](#)

8. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere familiengerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

2024

| Kreisfreie Stadt Landkreis Land | Anrufungen des Familiengerichtes | Familiengerichtliche Maßnahmen insgesamt ¹⁾ | Dem/den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB | Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB | Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB | Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB | Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB |
|---------------------------------------|-------------------------------------|--|---|--|---|---|--|
| Chemnitz, Stadt | 19 | 39 | 9 | 6 | 2 | 8 | 14 |
| Erzgebirgskreis | 52 | 48 | 14 | 10 | 2 | 8 | 14 |
| Mittelsachsen | 23 | 21 | - | 2 | 2 | 7 | 10 |
| Vogtlandkreis | 85 | 108 | 39 | 11 | 2 | 25 | 31 |
| Zwickau | 67 | 93 | 32 | 15 | 6 | 15 | 25 |
| Dresden, Stadt | 334 | 428 | 85 | 52 | 19 | 174 | 98 |
| Bautzen | 4 | 6 | 1 | - | - | 2 | 3 |
| Görlitz | 112 | 104 | 31 | 15 | 2 | 28 | 28 |
| Meißen | 36 | 71 | 17 | 19 | 11 | 16 | 8 |
| Sächsische Schweiz- Osterzgebirge | 50 | 64 | 15 | 8 | 4 | 18 | 19 |
| Leipzig, Stadt | 191 | 230 | 51 | 1 | 10 | 90 | 78 |
| Leipzig | 54 | 119 | 33 | 33 | 2 | 16 | 35 |
| Nordsachsen | 13 | 44 | 8 | - | - | 9 | 27 |
| Sachsen | 1.040 | 1.375 | 335 | 172 | 62 | 416 | 390 |

1) Einschließlich Mehrfachzählungen, da eine Entscheidung des Familiengerichts mehrere Maßnahmen beinhalten kann.

[Zeichenerklärung](#)

9. Sorgeerklärungen nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

2024

| Kreisfreie Stadt Landkreis Land | Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ¹⁾ | Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ¹⁾ durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) | Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ¹⁾ durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB) |
|---------------------------------------|---|--|--|
| Chemnitz, Stadt | 823 | 822 | 1 |
| Erzgebirgskreis | 608 | 608 | - |
| Mittelsachsen | 801 | 795 | 6 |
| Vogtlandkreis | 601 | 595 | 6 |
| Zwickau | 680 | 661 | 19 |
| Dresden, Stadt | 1.871 | 1.860 | 11 |
| Bautzen | 709 | 657 | 52 |
| Görlitz | 563 | 559 | 4 |
| Meißen | 325 | 301 | 24 |
| Sächsische Schweiz- Osterzgebirge | 645 | 645 | - |
| Leipzig, Stadt | 2.625 | 2.622 | 3 |
| Leipzig | 796 | 778 | 18 |
| Nordsachsen | 387 | 367 | 20 |
| Sachsen | 11.434 | 11.270 | 164 |

1) Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde neu angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795).

[Zeichenerklärung](#)

Abb. 1 Kinder und Jugendliche am Jahresende unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft
1991 bis 2024

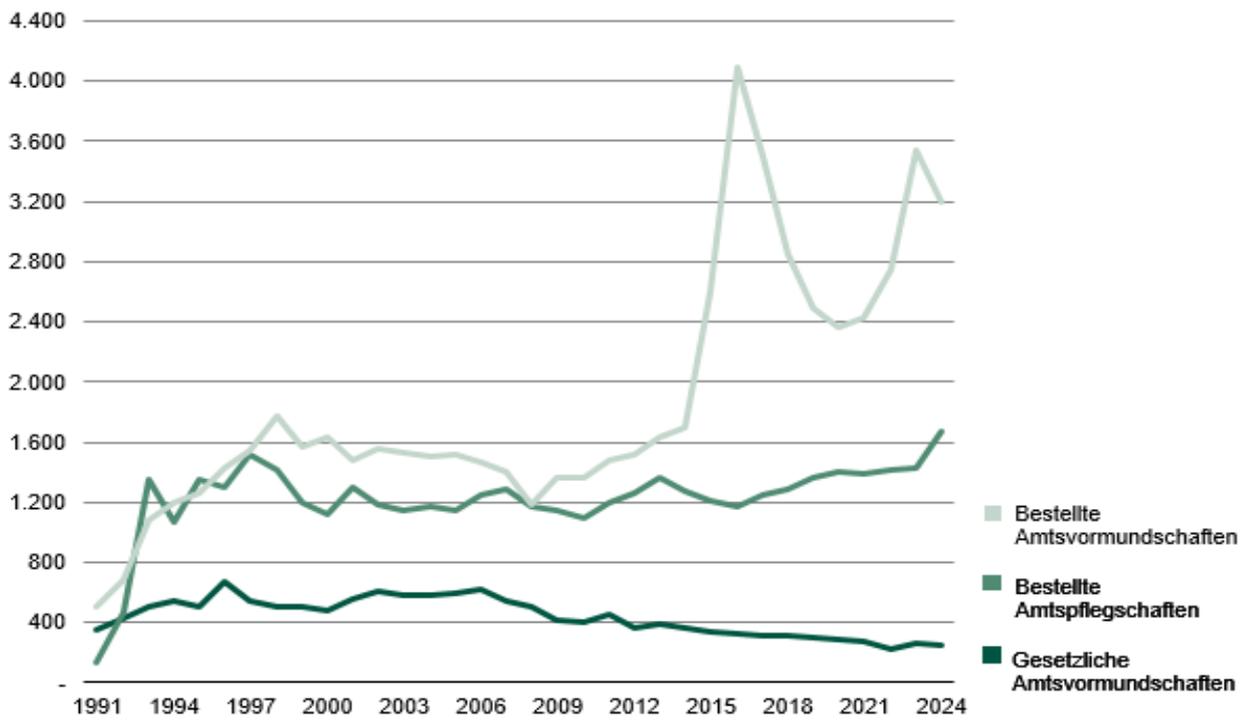
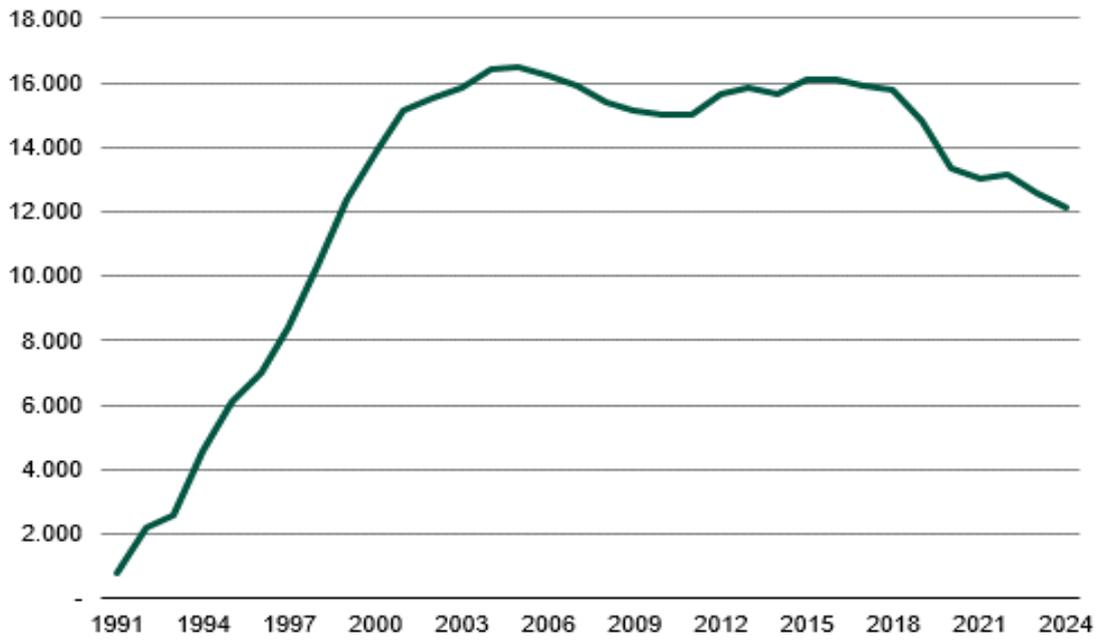


Abb. 2 Kinder und Jugendliche am Jahresende mit Beistandschaften

1991 bis 2024



Qualitätsbericht

Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen



2024

Erscheinungsfolge: unregelmäßig

Erschienen am 31/07/2025

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 75 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Kennzahlen zur Wahrnehmung ausgewählter Aufgaben durch die Kinder- und Jugendhilfe
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt*: Bestand am Jahresende, Neufälle im abgelaufenen Kalenderjahr
- *Periodizität*: jährlich
- *Rechtsgrundlagen*: Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Bundesstatistikgesetz (BStatG)
- *Geheimhaltung*: § 16 BStatG
- *Qualitätsmanagement*: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Inhalte der Statistik*: Bestand: Pflegeerlaubnisse, Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften; Neufälle im Kalenderjahr: Maßnahmen des Familiengerichts, Begründungen der gemeinsamen Sorge nicht verheirateter Eltern
- *Nutzerbedarf*: Daten zur Wahrnehmung ausgewählter Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- *Nutzerkonsultation*: Insbesondere bei Neukonzeptionen/Weiterentwicklungen

3 Methodik

Seite 8

- *Konzept der Datengewinnung*: Vollerhebung mittels Sammelbeleg als Online-Befragung
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Methodisch-technische Vorbereitung durch Statistisches Bundesamt, Feldarbeit, Programmierung und Aufbereitung durch Statistische Landesämter
- *Beantwortungsaufwand*: Einmalige Abfrage von Kennzahlen am Jahresende

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Hohe Aussagekraft und Qualität
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Ausfälle sind minimiert bzw. weitgehend ausgeschlossen

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 10

- *Aktualität*: Veröffentlichung von Ergebnissen i. d. R. 8 Monate nach Ende Berichtszeitraumes
- *Pünktlichkeit*: Ergebnisse werden i. d. R. pünktlich veröffentlicht

6 Vergleichbarkeit

Seite 11

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Prinzipiell gegeben
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Mit gewissen Einschränkungen seit 1991

7 Kohärenz

Seite 11

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken
- *Statistikinterne Kohärenz*: Prinzipiell gegeben

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

- *Verbreitungswege*: Aktuell-Texte, Online-Datenbank, Themenseite, Social-Media
- *Richtlinien der Verbreitung*: Einheitliche Richtlinien zur Verbreitung

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 13

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind Kennzahlen zur Wahrnehmung ausgewählter Aufgaben durch die Kinder- und Jugendhilfe.

Im Einzelnen wird dazu jeweils der Bestand am Jahresende zu folgenden Tatbeständen erhoben:

- Den Pflegekindern, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht,
- den Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht,
- den Kindern und Jugendlichen in Amtsvormundschaft,
- den Kindern und Jugendlichen in Amtspflegschaft und
- den Beistandschaften für Kinder und Jugendliche.

Hinzu kommt die im Kalenderjahr neu hinzugekommene Anzahl folgender Tatbestände:

- Die Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls und
- die Sorgeerklärungen und gerichtlichen Übertragungen der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern.

Die vorliegende Statistik wurde als Ergänzung zu den anderen Erhebungen des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistik konzipiert. Auskunftspflichtig sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die Kennzahlen bereits vorangeregelt als Summen je Berichtsstelle am Jahresende melden.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheiten sind

- Personen (Kinder und Jugendliche, Tagespflegepersonen) oder
- Tatbestände/Sachverhalte/Verfahren (z. B. Beistandschaften, Anrufungen des Familiengerichts).

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Statistik wird als dezentrale Erhebung für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland und die einzelnen Bundesländer sowie für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder nachgewiesen (jeweils ohne Berlin). Die Statistischen Ämter der Länder weisen die jeweiligen Länderergebnisse nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirks gemäß dem aktuell gültigen Gemeindeverzeichnis nach.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitpunkt bzw. -zeitraum ist entweder

1. der Bestand am Jahresende zum Stichtag 31.12. (Pflegeerlaubnisse, Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften) oder
2. die Zahl der Fälle für das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember (Anrufungen u. Entscheidungen des Familiengerichts, Sorgeerklärungen und gerichtliche Übertragungen der elterlichen Sorge).

1.5 Periodizität

Die Statistik wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlagen sind:

1. [Achstes Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe \(SGB VIII\)](#) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und
2. [Bundesstatistikgesetz \(BStatG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die konkreten Regelungen zu der Statistik sind [§§ 98 bis 103 SGB VIII](#) zu entnehmen, darunter die Erhebungsmerkmale [§ 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII](#).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Aufgrund der konzeptionellen Anlage der Erhebung, ist eine Geheimhaltung von Einzelangaben nur ausnahmsweise erforderlich. In diesen Fällen werden die erhobenen Einzelangaben nach § 16 Absatz 1 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (insbesondere nach § 103 SGB VIII) oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Hilfsmerkmale gemäß § 100 SGB VIII (z.B. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen) dienen lediglich der technischen Durchführung der Statistik und werden nach Abschluss der Erhebung gelöscht. Nach § 16 Absatz 6 BStatG wird Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder, Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben der Statistik gewährt, unter der Voraussetzung, dass wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen wurden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger/-innen von Einzelangaben sind (§ 16 Absatz 10 BStatG i. V. m. § 103 SGB VIII).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Ansonsten wird die primäre Geheimhaltung in Bezug auf die Einzeldaten sowie die Geheimhaltung von Einzelfällen in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik durch die manuelle Sperrung von Feldern angewandt. Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Personen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einer oder zwei Personen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen eine Person das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um Rückrechnungen dieser Angaben zu verhindern, werden - soweit erforderlich - weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung greifen, je nach Phase der Statistikerstellung, verschiedene Maßnahmen, darunter insbesondere folgende:

1. Konzeptionelle und technische Weiterentwicklung: Die Statistik wird laufend im Bund-Länder-Verbund, insbesondere in den jährlichen Referentenbesprechungen und Arbeitsgemeinschaften der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, konzeptionell und technisch weiterentwickelt. Dabei werden auch Bedarfe und Hinweise der zuständigen Ministerien, der Befragten selbst und der Wissenschaft, hier insbesondere des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), aufgegriffen. In unregelmäßigen Abständen ordnet der Gesetzgeber Änderungen der Erhebungsinhalte an. Zuletzt wurden anlässlich der Reform des SGB VIII im Jahr 2021 und anlässlich der sogenannten "großen Vormundschaftsreform" im Jahr 2023 inhaltliche Neuerungen in der Statistik umgesetzt.

2. Datengewinnung: Die Statistik wird bundesweit mit einem vollstandardisierten Online-Fragebogen¹ im IDEV-Format durchgeführt, der bereits erste Plausibilitätsprüfungen im Dialog enthält. Der Fragebogen enthält detaillierte und ausführliche Erläuterungen zu den Abfragen und weitergehende Hinweise und Regieanweisungen. Konsistent dazu werden die Daten umfassend mittels automatisierter und standardisierter Prüfungen auf ihre Plausibilität geprüft (Feldprüfungen, Signierprüfungen, Kombinationsprüfungen). Da eine Auskunftspflicht besteht, wird teilweise auch auf Item-Nonresponse geprüft. So ist es für die Befragten möglich, bereits bei Dateneingabe fehlerhafte, inkonsistente oder unplausible Eingaben im Dialog selbst zu überprüfen und zu korrigieren. Im den Jahren 2022 und 2023 wurden die Statistikänderungen zur besseren Nachvollziehbarkeit im neuen Dokumentationsbogen markiert und den Berichtspflichtigen im Vorfeld und zum Download auf der Startseite des Online-Fragebogens zur Verfügung gestellt. Neben diesen Maßnahmen stehen den Befragten bei Rückfragen eine FAQ-Liste und ganzjährig Ansprechpersonen in den zuständigen Statistischen Ämtern zur Verfügung.

¹ Der aktuelle Online-Fragebogen (Nr. 22522) kann bei verschiedenen Statistischen Landesämtern über den Gastzugang unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.idev.nrw.de/idev/OnlineMeldung?inst=>

3. Datenaufbereitung: Zur Sicherung der inhaltlichen Plausibilität und internen Konsistenz sind Eingangskontrollen, manuelle Vorprüfungen, Vollzähligkeitsprüfungen und maschinelle Plausibilitätsprüfungen (Feld-, Signier- und Kombinationsprüfungen) teilweise im Dialog während der Dateneingabe in den Online-Fragebogen integriert; dazu zählen auch Prüfungen, die Item-Nonresponse minimieren. Zusätzlich werden die Daten - nach vollständigem Dateneingang - in einem Endlauf durch die Statistischen Ämter der Länder abschließend plausibilisiert. Bei Bedarf werden hierbei verbliebene Unstimmigkeiten durch Rückfragen per Mail oder Telefon mit den Auskunftspflichtigen geklärt.

4. Datenvalidierung: Die Statistischen Ämter prüfen und analysieren ihre Ergebnisse nach Fertigstellung standardmäßig im Hinblick auf deren inhaltliche Plausibilität und interne Konsistenz. Auffälligkeiten werden vom Statistischen Bundesamt mit den Statistischen Landesämtern und von den Statistischen Landesämtern mit den Berichtsstellen durch Rückfragen und Bestätigungen, geklärt; sofern bekannt, werden auch deren Ursachen den Nutzenden in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik transparent gemacht.

5. Geheimhaltung: Aufgrund der konzeptionellen Anlage der Erhebung ist eine Geheimhaltung nur ausnahmsweise erforderlich. In diesen Fällen werden die Ergebnisse vor Veröffentlichung gemäß § 16 BStatG mittels Zellsperren manuell geheim gehalten. Als Hilfestellung steht den Statistischen Ämtern dafür ein interner Geheimhaltungsleitfaden zur Verfügung.

6. Veröffentlichung: Der vorliegende Qualitätsbericht fasst, auch als Bestandteil des Qualitätsmanagements, die wichtigsten methodischen Informationen zur Statistik zusammen. Ansonsten werden qualitative Einschränkungen bei Veröffentlichung der Daten transparent gemacht.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der gesetzlichen Auskunftspflicht, der Konzeption als Totalerhebung und Wiederholungsbefragung, der Routine der Statistik und den umfassenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Ergebnisse als hoch einzustufen. Dies gilt insbesondere für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Einschränkungen, z. B. eine erhöhte Fehleranfälligkeit, können sich stellenweise dadurch ergeben, dass der als Sammelbeleg konzipierte Fragebogen aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten i. d. R. durch unterschiedliche Personen innerhalb der Berichtsstelle ausgefüllt wird. Als Gegenmaßnahme wurden die automatisierten Vollständigkeitsprüfungen im Jahr 2025 geschärft und greifen nun abschnittsweise.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Ziel der Statistik ist es - insbesondere als Ergänzung zu den anderen Erhebungen des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistik - anhand von ausgewählten Kennzahlen, einen Überblick über die Wahrnehmung der sogenannten "anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe" (gemäß SGB VIII) zu erhalten. Erfasst werden dazu verschiedene Kennzahlen, die überwiegend in Verbindung zum Sorgerecht stehen, gegliedert nach ausgewählten zusätzlichen Merkmalen. Zu den Kennzahlen zählt im Einzelnen der Bestand:

- an Pflegekindern, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII vorliegt,
- an Tagespflegepersonen für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht,
- an Kindern und Jugendlichen in Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft sowie
- an Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende.

Ergänzend dazu erfasst die Statistik für das abgelaufene Kalenderjahr:

- die Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls und
- die Sorgeerklärungen und gerichtlichen Übertragungen der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die regionale Zuordnung der Ergebnisse erfolgt anhand des Gemeindeverzeichnisses (GV100) in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei werden die Bundesergebnisse durch das Statistische Bundesamt maximal auf Bundesländer- und die Länderergebnisse durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirkes nachgewiesen.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Pflegekinder, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII) besteht

Erfasst werden am Jahresende alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erteilt worden ist. Nicht dazu zählen Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Man unterscheidet zwischen Voll- und Wochenpflege:

1. Vollpflege ist die ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht und

2. Wochenpflege ist die regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

Tagespflegepersonen, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII) besteht

Einbezogen werden alle Tagespflegepersonen, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht. Nach § 43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes.

Amtsvormundschaften am Jahresende

Erhoben wird die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die sich am Jahresende in gesetzlicher oder bestellter Amtsvormundschaft befinden.

Mit "**gesetzlicher Amtsvormundschaft**" sind alle Fälle gemeint, bei denen das Jugendamt, aufgrund des Ruhens der elterlichen Sorge, kraft Gesetzes die Vormundschaft übernommen hat. Dies sind im Einzelnen:

1. Alle Kinder, deren Eltern bei ihrer Geburt nicht miteinander verheiratet waren und die eines Vormundes nach § 1786 BGB bedurften, weil sie nicht unter elterlicher Sorge standen. Dazu zählen auch die Fälle, bei denen das Kind eines Vormundes bedurfte, weil die Vaterschaft durch Anfechtung beseitigt wurde.
2. Alle Kinder, für die im Rahmen einer vertraulichen Geburt eine Amtsvormundschaft nach § 1787 BGB eingerichtet wurde.
3. Alle Fälle, bei denen das Jugendamt die Vormundschaft aufgrund der Freigabe eines Kindes zur Adoption nach § 1751 Absatz 1 BGB übernommen hat.

Mit "**bestellter Amtsvormundschaft**" sind alle Fälle nach § 1774 BGB gemeint, bei denen das Familiengericht die Vormundschaft auf das Jugendamt übertragen hat. Dazu zählen auch jene Fälle, bei denen das Familiengericht nach § 1781 BGB einen vorläufigen Amtsvormund bestellt hat. Liegt am Jahresende sowohl eine gesetzliche als auch eine bestellte Amtsvormundschaft vor, wird nur die bestellte Amtsvormundschaft gezählt.

Amtspflegschaften am Jahresende

Es wird der Bestand der "**bestellten Amtspflegschaften**" am Jahresende erhoben. Das sind alle Fälle, bei denen das Jugendamt eine Pflegschaft nach §§ 1776, 1777 oder 1809 bis 1813 BGB aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts übernommen hat. Dazu gehören auch alle vorläufigen Amtspflegschaften nach § 55 SGB VIII.

Die Teilmenge "**Unterhaltspflegschaft**" umfasst alle Fälle von bestellten Amtspflegschaften, bei denen sich die Sorge ausschließlich auf den Unterhalt erstreckt.

Beistandschaften am Jahresende

Erfasst wird der Bestand der Beistandschaften nach §§ 1712 bis 1717 BGB am Jahresende. Dabei handelt es sich um die Unterstützung eines alleinerziehenden, sorgeberechtigten Elternteils auf dessen Antrag durch das Jugendamt. Beistände nehmen keine Angelegenheiten der elterlichen Sorge wahr, sondern unterstützen Sorgeberechtigte bei der Ausübung der elterlichen Sorge. Beistandschaften können zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Die hier erfassten Beistandschaften sind daher von Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII) nach Voraussetzungen und Aufgabenstellung zu unterscheiden.

Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls

Erfasst werden für das abgelaufene Kalenderjahr alle Anrufungen des Familiengerichts wegen einer Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII.

Maßnahmen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls

Erhoben werden für das abgelaufene Kalenderjahr alle Maßnahmen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls, die auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt eingeleitet wurden. Familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 Absatz 3 BGB können eingeleitet werden, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren, die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde. Da pro Fall mehrere Maßnahmen eingeleitet werden können, sind hier Mehrfachzählungen von Kindern oder Jugendlichen möglich, d. h. die Summe aller Maßnahmen ist nicht mit der Zahl der betroffenen Kinder/Jugendlichen und auch nicht mit der Zahl der Entscheidungen des Familiengerichts gleichzusetzen.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

1. Durch das Familiengericht kann u. a. die Inanspruchnahme von **Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch** angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.

2. Nach § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten **Gebote und Verbote** aussprechen. Dazu zählen:

- Gebote für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- Verbote, Orte, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten und
- Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.

3. Das Familiengericht kann **Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen** (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).

4. Die **elterliche Sorge** kann **vollständig oder teilweise** durch das Familiengericht **entzogen** (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB) und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden.

Sorgeerklärungen

Erfasst wird für das abgelaufene Kalenderjahr die Anzahl der Begründungen der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern. Dabei wird danach differenziert, ob es sich um Sorgeerklärungen handelt, die durch beide Elternteile abgegeben wurden (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) oder ob ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen hat (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB). Einbezogen sind im zuerst genannten Fall seit 2023 auch ausdrücklich Sorgeerklärungen, die bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben wurden (§ 1626b Absatz 2 BGB).

Geschlecht

Das Geschlecht der Kinder oder Jugendlichen wird (als Summe je Berichtsstelle) in folgender Aufgliederung erhoben: männlich, weiblich, ohne Angabe (nach Geburtenregister), divers. Es ist dabei so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „ohne Angabe“ oder „divers“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „ohne Angabe“ oder „divers“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben. Beim Ergebnismachweis werden die Geschlechtsangaben „ohne Angabe (nach Geburtenregister)“ und „divers“ aus Geheimhaltungsgründen standardmäßig dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Über eine separate Tabelle ist das Geschlecht auf Anforderung aber in voller Aufgliederung verfügbar.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Statistik sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zur Wahrnehmung ausgewählter Aufgaben durch die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht sowie Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts bereitgestellt werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge. In einem größeren Kontext dient die Statistik als Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dazu, das Kinder- und Jugendhilferecht und damit auch das Kinder- und Jugendhilfesystem zu evaluieren und weiterzuentwickeln (§ 99 Absatz 1 SGB VIII).

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen (z. B. Jugendhilfeausschüsse), wissenschaftliche Institute, Universitäten, Medien und Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

Das Erhebungskonzept wurde zur Einführung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) im Jahr 1990 bzw. 1991 von der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) erstellt. In der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik waren seinerzeit Fachministerien einzelner Bundesländer, das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, die Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vertreten.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}) an der Universität Dortmund die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die dezentrale Statistik wird als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt (Jugendämtern). Das Adressmaterial für die Berichtskreiserstellung ist im Fall der öffentlichen Träger frei verfügbar und gestaltet sich für die Statistischen Ämter der Länder daher unproblematisch. Die Erfassung erfolgt ausschließlich als Primärerhebung über einen vollstandardisierten Online-Fragebogen im IDEV-Format. Eine Besonderheit ist die Konzeption des Fragebogens als Sammelbeleg, in den durch die Berichtsstellen nur einmal jährlich bereits voraggregierte Summen eingetragen werden. Nach Erfassung, Prüfung, Aufbereitung, Validierung und Auswertung der Daten durch die Statistischen Ämter der Länder werden die im Bund-Länder-Verbund abgestimmten Ergebnistabellen als Summensätze an das Statistische Bundesamt übermittelt. Das Bundesamt führt sie dort zum Bundesergebnis zusammen, prüft, validiert, setzt die Geheimhaltung um und veröffentlicht das Bundesergebnis. Die Statistischen Ämter der Länder setzen parallel ihrerseits die Geheimhaltung um und veröffentlichen üblicherweise kurz vor dem Bund die länderbezogenen Ergebnisse.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik wird arbeitsteilig von Bund und Ländern durchgeführt: Das Erhebungskonzept, die Erhebungsinstrumente, die Dokumentationsunterlagen, Aufbereitungsprogramme und das Bundesergebnis werden vom Statistischen Bundesamt vorbereitet. Die Durchführung der statistischen Erhebung (Feldarbeit), die Programmierung, die Aufbereitung der Daten und Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse sind Aufgaben der Statistischen Ämter der Länder. Die Geheimhaltung und Ergebnisveröffentlichung setzt jedes Statistische Amt für sich selbst um.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden mithilfe spezieller bundeseinheitlicher IT-Werkzeuge und Programme durch die Statistischen Ämter der Länder aufbereitet. Darunter fällt insbesondere die umfassende maschinelle Plausibilisierung und Zusammenführung der Ergebnisse. Verbliebene Unstimmigkeiten oder inhaltliche Inkonsistenzen werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen geklärt. Vor Veröffentlichung wird in den Tabellen die Geheimhaltung mittels Zellsperren manuell umgesetzt. Da es sich um eine Vollerhebung mit gesetzlicher Auskunftspflicht handelt, sind Imputationen, Gewichtungen, Hochrechnungen oder Korrekturen von Antwortausfällen nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die genannten und darüber hinausgehende Bereinigungsverfahren werden nicht angewandt, da weder Preise ermittelt werden, noch saisonale Effekte etc. bekannt sind.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Primärerhebung durchgeführt, bei der vorliegende Verwaltungsdaten statistisch weiterverwendet werden. Zur Minimierung des Beantwortungsaufwandes brauchen die Berichtsstellen lediglich einmal pro Jahr bereits aufaggregierte Kennzahlen zu liefern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen wird jährlich als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt. Systematische Fehler in der Erfassungsgrundlage sind aufgrund der leichten Verfügbarkeit des Adressmaterials sowie der Überschaubarkeit und geringen Fluktuation des Berichtskreises nahezu ausgeschlossen. Angesichts der gesetzlichen Auskunftspflicht und umfassender Plausibilitätsprüfungen ist die Wahrscheinlichkeit für systematische Ausfälle von Erhebungseinheiten (Unit-Nonresponse) und Merkmalen (Item-Nonresponse) minimiert. Insgesamt ist die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse damit als hoch einzuschätzen. Einschränkungen, insbesondere eine erhöhte Fehleranfälligkeit, können sich stellenweise dadurch ergeben, dass der als Sammelbeleg konzipierte Fragebogen aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten i. d. R. durch unterschiedliche Personen innerhalb der Berichtsstelle ausgefüllt wird.

Ansonsten sind folgende Besonderheiten bzw. Qualitätseinschränkungen zur Statistik bekannt (s. Tabelle 1):

Tabelle 1: Methodische Hinweise, Einschränkungen und lokale Datenausfälle in der Statistik

| Jahr | Methodischer Hinweis |
|------|---|
| 2012 | Aufgrund fehlender Rechtsgrundlage durften für das Berichtsjahr 2012 keine Daten zu den Sorgeerklärungen erhoben werden. |
| 2021 | Anrufungen des Familiengerichts werden erstmals wieder ab 2021 erhoben. |
| 2023 | <p>Nordrhein-Westfalen: Aufgrund eines Cyberangriffs auf den IT-Dienstleister Südwestfalen-IT wurden für die Stadt Rösrath und die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein keine Daten gemeldet. Für die Stadt Schwerte konnten deswegen von Januar bis Dezember 2023 nur wenige Meldungen berücksichtigt werden. Ein Vergleich mit den Vorjahresergebnissen ist dadurch nur sehr eingeschränkt möglich.</p> <p>Baden-Württemberg: Aufgrund ungeplanter Personalausfälle konnten zu Abschnitt E (Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls) keine Daten von der Berichtsstelle Sigmaringen 2023 erfasst werden.</p> |
| 2024 | <p>Bayern (Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts): Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts: Keine Meldung von Leistungen, Ge- und Verboten sowie Erklärungen nach § 1666 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 BGB aus den Städten Regensburg und Nürnberg. Stadt Regensburg zusätzlich keine Meldung zu den Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdung des Kindeswohls. Grund für den Ausfall sind erfassungstechnische Probleme bei den genannten Merkmalen in den beiden Berichtsstellen. Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Ergebnisse sind daher für die betroffenen Gebietseinheiten eingeschränkt.</p> <p>Hamburg (Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII): Im Jahr 2024 ist aufgefallen, dass für Hamburg in der Vergangenheit nicht alle Tagespflegepersonen gemeldet wurden, sondern nur aktive Tagespflegepersonen. Der Fehler konnte von der betreffenden Berichtsstelle für 2024 korrigiert werden, jedoch nicht für zurückliegende Jahre. Der vermeintliche Anstieg im Jahr 2024 lässt sich durch diesen Sachverhalt erklären.</p> |

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Identifizierung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Auskunftspflichtige) ist für die Statistischen Ämter der Länder unproblematisch, da das Adressmaterial leicht zugänglich und die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist. Das Adressmaterial ist in der Regel aktuell, in Ausnahmefällen können Adressen ohne größere Probleme nachrecherchiert werden. Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind daher bei dieser Statistik nahezu ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Für die Statistik besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht (§ 102 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), die die Befragten dazu verpflichtet, die Auskunft wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu erteilen (§ 15 Absatz 5 BStatG). Ausfälle sind daher selten, treten aber vereinzelt auf, z. B. weil an der Beantwortung des Fragebogens i. d. R. verschiedene Auskunftspflichtige (aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten) beteiligt sind und Angaben versehentlich vergessen werden. Für diese Fälle wurden spezielle Plausibilitätsprüfungen (Vollständigkeitsprüfungen) in den Online-Fragebogen integriert. Sonstige Ausfälle werden üblicherweise im Erhebungsprozess erkannt und - sofern sie nachträglich nicht bereinigt werden können - den Nutzenden bei Veröffentlichung der Ergebnisse transparent gemacht.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Ansonsten werden Mess- und Aufbereitungsfehler durch umfassende Plausibilitätsprüfungen minimiert bzw. sind weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Im Rahmen der Statistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Die veröffentlichten Daten gelten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik wird nach Ende des Berichtsjahres durch die auskunftspflichtigen Stellen abgeschlossen. Spätestens zum 1. Februar des Folgejahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 8 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Länderergebnisse erfolgt üblicherweise etwas früher.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden, -abläufe und -instrumente sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet standardisiert. Die Ergebnisse sind daher sachlich und räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher jeweils ohne die Daten von Berlin.

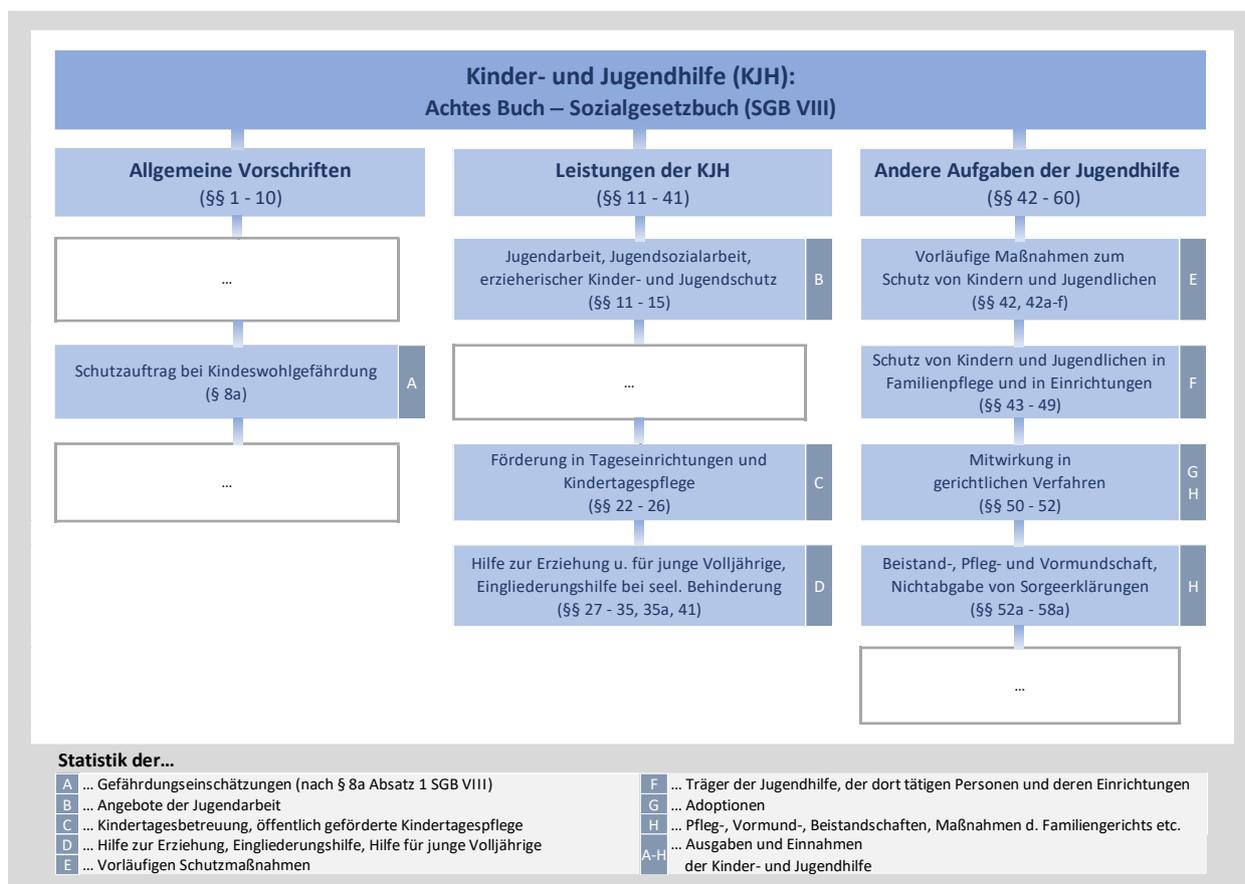
6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Durch Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) sind die Angaben zu den Kindern in erlaubnispflichtiger Tagespflege sowie die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen nur bis zum Jahr 2004 vorhanden und somit auch vergleichbar. Ab dem Jahr 2004 stehen Angaben zum gemeinsamen Sorgerecht und ab dem Jahr 2005 Angaben zur Anzahl der Tagespflegepersonen mit Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zur Verfügung sowie ab dem Jahr 2012 auch Angaben zu den Maßnahmen des Familiengerichts. Ab 2021 wurden die Anrufungen des Familiengerichts neu in die Statistik aufgenommen. Anlässlich der "großen Vormundschaftsreform" im Jahr 2023 wurden stellenweise die Erläuterungen und Definitionen zur Statistik an die neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Schaubild 1: Das Kinder- und Jugendhilferecht und die Kinder- und Jugendhilfestatistiken



Grafik: Manuela Nöthen

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken ergänzen sich gegenseitig und sind so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen zu verschiedenen Leistungs- und Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den daraus resultierenden Ausgaben möglich sind (s. Schaubild 1).

Auch eine Harmonisierung der Definitionen, Klassifikationen, Abfragen und Abgrenzungen wird innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken (sofern sie sinnvoll und praktikabel ist) angestrebt. Darüber hinaus lassen sich bei den Kinder- und Jugendhilfestatistiken über einzelne Frageinhalte Bezüge zueinander herstellen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Einschränkungen ergeben sich stellenweise im Zeitverlauf durch gesetzliche Änderungen und/oder neue Informationsbedarfe, die durch die Statistik abgebildet werden sollen. Ansonsten weist die Statistik keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich werden üblicherweise im August die Bundesergebnisse der Statistik - i. d. R. zusammen mit einem Aktuell-Text - veröffentlicht unter:

<https://www.destatis.de> veröffentlicht.

Kurz vorher werden i. d. R. die Länderergebnisse verbreitet.

Veröffentlichungen

Ergebnisse werden im Internet über die Datenbank GENESIS-Online angeboten (Such-Code: 22522):

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=22522#abreadcrumb>

Ergebnisse und Erläuterungen sind zudem im Internet auf der Themenseite "Adoptionen und Sorgerecht" unter folgendem Link abrufbar:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Adoptionen/_inhalt.html#138750

Länderergebnisse sind bei den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder über das Internet und auf Anfrage erhältlich.

Online-Datenbank

Ergebnisse werden über die Datenbank GENESIS-Online angeboten (Such-Code: 22522):

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=22522#abreadcrumb>

Zugang zu Mikrodaten

./.

Sonstige Verbreitungswege

Themenseite, Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträge und weitergehende Veröffentlichungen.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Bundesergebnisse werden online in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes festgehalten. Sie wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekannt gegeben.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<https://www.destatis.de> > Presse & Service > Presse

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.